



Neues Entgeltsystem für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ab 01.01.2023

Wiederkehrende Beiträge

Im Juli und August wurden die Feststellungsbescheide für rd. 8.000 Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen sind bzw. für die die Anschluss<u>möglichkeit</u> besteht, an die GrundstückseigentümerInnen versandt. Der Feststellungsbescheid ist Grundlage für die jährliche Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Durch die wiederkehrenden Beiträge werden die bisher erhobenen Grundgebühren ersetzt.

Im diesjährigen Abgabenbescheid, den Sie regelmäßig am Anfang des Jahres erhalten, wurde <u>keine</u> Vorausleistung hierfür erhoben. Lediglich für den Verbrauch wurde eine Vorausleistung für die Benutzungsgebühr gefordert.

Die Vorausleistungen 2023 der wiederkehrenden Beiträge sind noch zu erheben. Sie erhalten demnächst den Zahlungsbescheid. Eine Aufteilung in vier Raten war in diesem Jahr aufgrund der umfangreichen Umstellungsarbeiten nicht möglich. Auch ist eine Abbuchung mittels Sepa-Mandat nicht möglich, so dass der Betrag zu überweisen ist. Wir bitten um Verständnis.

Anfang 2024 erhalten Sie <u>neben</u> dem jährlichen Abgabenbescheid einen gesonderten Bescheid über die Abrechnung der wiederkehrenden Beiträge 2023 und die Erhebung der Vorausleistung für 2024. Die Beträge werden wieder in vier Raten aufgeteilt. Auch ist eine Abbuchung möglich, wenn ein entsprechendes Sepa-Mandat vorgelegt wird.

Der wiederkehrende Beitrag wird nach und nach in den jährlichen Abgabenbescheid integriert werden.

Die aktuellen Gebühren- und Beitragsätze können Sie der nachfolgenden Aufstellung entnehmen.

Die Satzungen und Erläuterungen zur Entgeltumstellung können Sie auf unserer Homepage unter

www.vgnastätten.de/wasser-abwasser/

finden.

<u>Ergänzend</u> hierzu möchten wir im Rahmen der Versendung der Feststellungsbescheid häufig gestellte Fragen erläutern (FAQ):

Ursprung der Entgeltumstellung war die EU-Vorgabe, dass auf die Abwasserentgelte, die auf privatrechtlichen Grundlagen erhoben werden, 19 % Umsatzsteuer zu erheben sind. Bei einer Entgeltumstellung auf öffentlich-rechtliche Grundlagen können diese Entgelte auch weiterhin ohne Umsatzsteuer erhoben werden. Die Verbandsgemeinde Nastätten hat daher das Entgeltsystem als eine der letzten rheinland-pfälzischen Gemeinden umgestellt. Die neuen Satzungen entsprechen dem Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes und somit auch den benachbarten Verbandsgemeinden.

Mehreinnahmen werden durch die Umstellung nicht erzielt. Durch die Neu-Verteilung ergeben sich jedoch für einzelne neue bzw. höhere Belastungen; insbesondere für Grundstückseigentümer, deren Grundstück bislang nicht angeschlossen und bisher kein Beitrag zu zahlen war.

Beitragsmaßstab für die Wasserversorgung und die Schmutzwasserbeseitigung ist die <u>mögliche</u> bauliche Ausnutzbarkeit eines Grundstückes. Hier wird die Grundstücksgröße It. Kataster verwendet. Dazu kommt ein Zuschlag für mögliche Vollgeschosse; dieser beträgt mind. 30 % der Grundstücksfläche. Eine Berücksichtigung der individuell tatsächlich verwirklichten Bebauung erfolgt nicht.

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die <u>mögliche</u> Abflussfläche eines Grundstücks, die sich aus der Grundstücksfläche multipliziert mit der Grundflächenzahl ergibt. Die mögliche Abflussfläche wurde bei Dimensionierung der Abwasserkanäle und der Regenrückhalteeinrichtungen zugrunde gelegt. Auch wurde ein 10jähriges Regenereignis berücksichtigt, so dass größere Regenmengen nicht sofort zu Überschwemmung, Kellerüberflutungen u. ä. führen. Eine eigene Zisterne, die Verwendung des Regenwassers auf dem eigenen Grundstück u. ä. verhindert dies alleine nicht, so dass alle von den Kanälen profitieren und sich an den Kosten beteiligen müssen. Der v. g. Beitragsmaßstab kann eigene Vorkehrungen und Investitionen nicht berücksichtigen. Die Abstellung alleine auf die mögliche Einleitungsmenge wird in rheinland-pfälzischen Kommunen nahezu identisch praktiziert und auch durch die Verwaltungsgerichte anerkannt. Weiterhin werden wir den Hochwasser- und Starkregenschutz für alle unsere Gemeinden, der insbesondere durch den Klimawandel notwendig ist, vorantreiben. Die ausreichende Dimensionierung der Abwasserkanäle und Regenrückhalteeinrichtungen ist eine davon.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zu Verfügung

- telefonisch unter 06772/802-52 (Frau B. Heuser)
- per Email an vgw-entgelte@vg-nastaetten.de
- persönlich mit Online-Terminvergabe, die Sie auf unserer Homepage www.vgnastaetten.de finden

Ihre Verbandsgemeindewerke Nastätten





Gebühren- und Beitragssätze der Verbandsgemeindewerke Nastätten gültig ab 01.01.2023

Gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes i. V. m. § 1 III der Entgeltsatzung Wasserversorgung und § 1 IV der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung hat der Verbandsgemeinderat am 22.09.2022 die ab **01.01.2023** gültigen Entgeltsätze und Kostenerstattungsbeträge der Verbandsgemeindewerke Nastätten für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung festgesetzt:

Leistung.....netto ... 7 % Ust. Brutto

Betriebszweig Wasserversorgung

 Benutzungsgebühr je m³ verbrauchter Trinkwassermenge2,55 €0,18 €2,73 € (= 65,74 % von der Summe der entgeltfähigen Kosten)
2. Wiederkehrender Beitrag Wasserversorgung0,11 €0,01 €0,12 € je m²-gewichteter Grundstücksfläche (= 34,26 % von der Summe der entgeltfähigen Kosten)
3. Standrohrmiete für jeden angefangenen Monat
 Einmaliger Beitrag Wasserversorgung
Betriebszweig Abwasserbeseitigung
Leistung
 Benutzungsgebühr je m³ Schmutzwasser gemäß § 19 der Entgeltsatzung Abwasser2,35 € (= 75,53 % von der Summe der entgeltfähigen Kosten Schmutzwasserbeseitigung)
2. Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser je m²-gewichteter Grundstücksfläche0,05 €
(= 24,47 % von der Summe der entgeltfähigen Kosten Schmutzwasserbeseitigung)
(= 24,47 % von der Summe der entgeltfähigen Kosten Schmutzwasserbeseitigung)
 (= 24,47 % von der Summe der entgeltfähigen Kosten Schmutzwasserbeseitigung) 3. Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser je m²-Abflussfläche
 (= 24,47 % von der Summe der entgeltfähigen Kosten Schmutzwasserbeseitigung) 3. Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser je m²-Abflussfläche